

*Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. IV. Nr. 51. 23. November 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

die Revision der Bundesverfassung.

(Vom 19. Wintermonat 1865.)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 111, 112 und 114, so wie des Artikels
74, Ziffer 1 der Bundesverfassung,

beschließt:

Artikel 1. Es wird dem schweizerischen Volke und den Kantonen die nachfolgende veränderte Fassung der Artikel 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, so wie die Aufnahme dreier neuer Artikel: 54 a, 59 a und 59 b, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Artikel 37.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundesache.

Artikel 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3. Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4. Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitanteils an Gemeinds- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten.

Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbausbübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größeren Leistungen und Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6. Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

- a. durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. durch Verfügung der Polizeibehörde, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

7. Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, so wie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

Artikel 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand kann in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Artikel 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, so wie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowol, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Artikel 54 a (neuer Artikel).

Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.

Artikel 59 a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.

Artikel 59 b (neuer Artikel).

Dem Bund steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbmäßigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

Artikel 2. Der Bundesrath hat für beförderliche und genügende Bekanntmachung der in Vorschlag gebrachten Abänderungen der Bundesverfassung zu sorgen.

Artikel 3. Es soll über jede der beantragten Abänderungen der Bundesverfassung besonders abgestimmt werden.

Demgemäss haben neun getrennte Abstimmungen zu erfolgen, nemlich:

- 1) über Art. 37 (Maß und Gewicht);
- 2) über Art. 41, Eingang und Ziffer 1, so wie über Art. 48 (Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht, die Gesetzgebung und das gerichtliche Verfahren; Gleichstellung der naturalisirten mit den andern Schweizern in Betreff des Niederlassungsrechtes; Aufhebung des Erforder-

- nisses eines Ausweises über die erforderlichen Mittel zur Ernährung behufs Erwerbung des Niederlassungsrechtes);
- 3) über Art. 41, Ziffer 4 (Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeinbeangelegenheiten);
 - 4) über Art. 41, Ziffer 7 (Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen);
 - 5) über Art. 42 (Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten);
 - 6) über Art. 44 (Glaubens- und Cultusfreiheit);
 - 7) über Art. 54 a (Ausschließung einzelner Strafarten);
 - 8) über Art. 59 a (Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums);
 - 9) über Art. 59 b (Verbot des gewerbsmäßigen Betriebes von Lotterien und Hazardspielen).

Artikel 4. Eine vorgeschlagene Abänderung der Bundesverfassung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und zugleich die Mehrheit der Kantone sich dafür ausspricht.

Artikel 5. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt. *) Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung der vorgeschlagenen Abänderungen der Bundesverfassung stattfinden.

Artikel 6. Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmsfähig ist.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberechtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon vor zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre beginnt.

Artikel 7. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete an. Diefelbe ist gemeinde- oder kreisweise vorzunehmen. Den Kantonen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Abstimmung offen oder geheim erfolgen soll. Im Uebrigen finden auf dieselbe die in jedem Kanton für Abstimmungen in Verfassungsangelegenheiten bestehenden Vorschriften Anwendung.

*) Am 22. November 1865 setzte der Bundesrath den 14. Januar 1866 fest.

Artikel 8. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist, wie viele Stimmende jede einzelne der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen angenommen und wie viele sie verworfen haben.

Artikel 9. Die Kantone als solche geben ihre Stimme durch die nach ihrer Verfassung hiezu befugten Organe ab.

Jedoch bleibt es den kantonalen Oberbehörden unbenommen, einfach das Ergebniß der eidgenössischen Abstimmung im Kanton (Art. 5 bis 8 hievo:) als votum desselben zu erklären.

Artikel 10. Die Kantone haben ihre Stimmen spätestens 14 Tage nach der schweizerischen Abstimmung abzugeben.

Artikel 11. Die Kantonsregierungen haben die Stimmgebung ihres Kantons, so wie die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung, dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung zu übersenden.

Die Bundesversammlung wird auf Grundlage derselben das Ergebniß der Abstimmungen erwahren und, falls sich dabei ergibt, daß einzelne oder alle vorgeschlagenen Verfassungsänderungen angenommen worden sind, die demgemäß revidirte Bundesverfassung in Kraft erwachsen erklären.

Artikel 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschloffen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Wintermonat 1865.

Der Vizepräsident: **Walti.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloffen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Wintermonat 1865.

Der Präsident: **A. N. Planta.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Bundesgesetz betreffend die Revision der Bundesverfassung. (Vom 19. Wintermonat 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1865
Date	
Data	
Seite	1-5
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 952

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.